



## AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

**Köln • Berlin • Düsseldorf**

Dürener Straße 295  
50935 **Köln**

Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
koeln@axis.de

Schlüterstraße 41  
10707 **Berlin**

Fon 030/40 50 29 50  
Fax 030/40 50 29 599  
berlin@axis.de

Heinrichstraße 155  
40239 **Düsseldorf**

Fon 0211 / 43 83 56 0  
Fax 0211 / 43 83 56 11  
duesseldorf@axis.de

**Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe**

## Wichtige Verwaltungserlasse für die private Geldanlage

### Teil 2: Fragen außerhalb des § 20 EStG

Stand: 20.07.2009

#### Inhaltsverzeichnis

1. Einführung .....	3
2. Anweisungen im Überblick .....	3
Verlustfeststellung bei privaten Veräußerungsgeschäften .....	3
Umsatzsteuer auf Transaktionen in der Vermögensverwaltung .....	4
Umsatzsteuer auf Vermittlungsleistungen .....	5
Umsatzsteuer bei Betreuung von Fondsvermittlern .....	6
Übertrag treuhänderisch gehaltener geschlossener Fondsanteile .....	7
Leerverkäufe .....	7
Bewertung von Belegschaftsaktien nach § 19a EStG .....	7
Anwendungserlasse zu Steuerstundungsmodellen .....	7
Aktualisierte Anwendungserlasse zur Altersvorsorge .....	8
Aktualisierter Anwendungserlass zu Riester-Verträgen .....	8
Anwendungserlass zur Eigenheimrente (Wohn-Riester) .....	9
Entlastung von Abzugsteuern nach DBA-Kontrollmeldeverfahren .....	9
Quellensteuern nach der Zinsinformationsverordnung .....	9
Strafanzeigen und Strafanträge wegen nichtsteuerlicher Straftaten .....	10



Anwendungsschreiben zur Zinsinformationsverordnung.....	10
Ausgleichsposten bei Fonds.....	10
Entlastung von Kapitalertragsteuer für Körperschaften.....	10
Beitragsrückgewährung bei Rürup-Verträgen.....	11
Mindestbeitragsanteil zur eigenen Altersversorgung.....	11
Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen.....	12
Auslandskonten im Erbfall.....	12
Gesetzliche Änderungen bei vermögenswirksamen Leistungen ab 2009.....	12
Teilwert-AfA bei Kursverlusten mit Aktien und Investmentfonds.....	12
Wiederanlage zugeführter Erträge ohne Ausgabe neuer Anteile eines Spezialfonds.....	13
Sonderausgaben bei Stiftungen.....	14
Renten in ausländischer Währung.....	14
Zeitliche Anwendung der Beteiligungsgrenze bei ausländischen Beteiligungen.....	14
Inlandsregeln für schwarze Auslandsfonds.....	14



## Wichtige Verwaltungserlasse für die private Geldanlage

### Teil 2: Fragen außerhalb des § 20 EStG

#### 1. Einführung

Bei der Besteuerung der Kapitalerträge nach §§ 20 und beim Auslaufmodell der 23 EStG sowie dem InvStG gelingt in einer Reihe von Fällen nicht immer sofort der Durchblick. Das liegt vor allem an der Vielzahl von verschiedenen Produkten. Hinzu kommen noch die Sonderbestimmungen zu Zinsabschlag, Quellen- oder Kapitalertragsteuer und die Behandlung von Investmentfonds. Hinzu kommen aktuell die neuen Regeln der Abgeltungsteuer sowie die Umstellung hierauf zum Jahreswechsel 2008/2009.

Nachfolgend werden die von der Finanzverwaltung (BMF, FinMin der Länder, OFD, LfSt) seit Neujahr 2008 veröffentlichten Schreiben im Überblick aufgeführt. Die bieten zu den entsprechenden Themenbereichen zumindest oft den Einstieg in die Problematik und verweisen auf wichtige Urteile. Dabei sind auch schon viele Erlasse enthalten, die sich mit der Abgeltungsteuer beschäftigen. Diese werden im dritten Teil vorgestellt. Zu Beginn ging es vorrangig um die Einkünfte nach § 20 EStG und dieser Teil beschäftigt sich mit den weiteren Bereichen des EStG sowie dem InvStG.

Die Auflistung ist thematisch unterteilt und gibt die jeweilige Thematik des Schreibens in einem kurzen Tenor wider.

#### 2. Anweisungen im Überblick

Auch wenn sich um Sachverhalte handelt, die vorrangig noch nichts mit der Abgeltungsteuer zu tun haben, lässt sich der Inhalt meist auf das neue System übertragen. Denn für die Höhe der Bemessungsgrundlage spielt es keine Rolle, ob hierauf anschließend die individuelle Progression oder ein Abgeltungstarif angewendet wird.

#### **Verlustfeststellung bei privaten Veräußerungsgeschäften**

Der BFH vertritt im Urteil vom 22.9.2005 (IX R 21/04, BStBl II 2007, 1185) und einer Reihe weiterer Folgeurteile die Auffassung, dass über die Verrechenbarkeit von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften i.S.d. § 23 EStG, die im Entstehungsjahr nicht ausgeglichen werden können, erst im Jahr ihrer Verrechnung zu entscheiden sei. Ein gesondertes Feststellungsverfahren sehe die Vorschrift hierfür nicht vor. Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterung mit den Obersten Finanzbehörden der Länder sind die Rechtsgrundsätze des Urteils nicht über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden (BMF 14.2.2007, IV C 3 – S 2256 –12/07, BStBl I 2007, 268). Bei der Verlustverrechnung findet weiterhin Rz. 42 des BMF-Schreibens vom 5.10.2000 (BStBl I 2000, 1383) Anwendung. Diese Verwaltungsanweisung ist durch den geänderten § 23 Abs. 3 Satz EStG über das JStG 2007 ohnehin hinfällig geworden, da der am Schluss eines VZ verbleibende Verlustvortrag nach Maßgabe des § 10d Abs. 4 EStG gesondert festzustellen ist. Nach § 52 Abs. 39 Satz 5 EStG gilt dies für alle am 01.01.2007 noch nicht abgelaufenen Feststellungsfristen.



Zu dieser Thematik sind weitere Schreiben ergangen:

- Das BMF hat zur Feststellungsfrist bei der Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags nach § 10 d Abs. 4 EStG nach dem JStG 2007 sowie zur Anwendung der BFH-Urteile Stellung genommen (30.11.2007, IV C 4 - S 2225/07/0004, BStBl I 2007, 825).
- Die OFD Münster (25.2.2008, o. Az., DB 2008, 729) hat sich ausführlich zum aktuellen Stand aus Sicht der Verwaltung geäußert. Einsprüche, die sich in diesen Fällen gegen die Ablehnung der Verlustfeststellung richten, können im Hinblick auf die beim BFH anhängigen Verfahren gem. § 363 Abs. 2 Satz 2 AO ruhen.
- Das LfSt Bayern (6.3.2008, S 2256 - 38 St 32/St 33, DStR 2008 S. 1042) hat sich ebenfalls zur Feststellung von Verlusten aus privaten Veräußerungsgeschäften gem. § 23 Abs. 3 S. 8 i.V.m. § 10 d Abs. 4 EStG geäußert. Durch die Änderung des § 23 EStG wird auch in allen in der Vergangenheit liegenden Fällen eine Feststellung des verbleibenden Veräußerungsverlustes erforderlich. Eine Berücksichtigung der Veräußerungsverluste im Abzugsjahr ohne die vorherige gesonderte Feststellung im Jahr der Verlustentstehung ist nicht möglich. Mit dem in der aktuellen Fassung vom 14.08.2007 angefügten § 52 Abs. 25 S. 5 EStG wurde der Lauf der Feststellungsfristen im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des JStG 2007 kraft Gesetz beendet. Zur Frage der unzulässigen Rückwirkung sind Verfahren anhängig, daher können Einsprüche gegen die Ablehnung der Verlustfeststellung ruhen.
- Zur Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags nach § 10 d Abs. 4 EStG hat die OFD Magdeburg Bearbeitungshinweise für bestimmte Fallgruppen gegeben (17.3.2008, S 2225 - 17 - St 214, StEd 2008 S. 328).

### **Umsatzsteuer auf Transaktionen in der Vermögensverwaltung**

Beauftragen Kunden ihre Bank mit der Vermögensverwaltung, führen die Institute i.d.R. auch An- und Verkäufe von Wertpapieren in den Depots durch. Diese Transaktionen fallen - entgegen der Rechtsprechung (BFH 11.10.2007, V R 22/04, BStBl II 2008, 993) - nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht unter die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 8 UStG, da sie unselbständige Nebenleistungen zur steuerpflichtigen Hauptleistung „Vermögensverwaltung“ darstellen (BMF 09.12.2008, IV B 9 - S 7117-f/07/10003, BStBl I 2008, 1086). Bei der Vermögensverwaltung nimmt eine Bank sowohl die Verwaltung des Kapitalvermögens als auch Transaktionen vor. Ob sie dabei eine einheitliche Leistung oder mehrere getrennt zu beurteilende selbständige Einzelleistungen ausführt, ist aus der Sichtweise des Durchschnittsverbrauchers als Leistungsempfänger zu ermitteln (A 29 Abs. 1 und 3 UStR). Hiernach erbringt die verwaltende Bank nach eigenem Ermessen eine einheitliche, auf Renditeerzielung ausgelegte Tätigkeit, entsprechend der zuvor getroffenen Anlagerichtlinien oder -strategien.

Dabei kommt es dem Leistungsempfänger darauf an, von der Bank nicht in jede einzelne Verwaltungsleistung involviert und nicht vor jeder einzelnen Transaktion befragt zu werden. Aus Sicht des durchschnittlichen Anlegers kommt es maßgeblich auf die von der Bank erzielte Vermögensmehrung, an. Dies ist oftmals auch aus dem Umstand ersichtlich, dass sich die Management-Gebühren nach der Höhe der verwalteten Vermögenswerte, nicht aber nach Anzahl oder Volumen der einzelnen Transaktionen bestimmen. Entsprechend handelt es sich bei der



Vermögensverwaltung um eine wirtschaftlich einheitliche Leistung und eine Aufspaltung ist nicht möglich (EuGH 25.2.1999, C-349/96, HFR 1999, 421). Die Steuerbefreiung des § 4 Nr. 8e UStG kommt nicht in Betracht, weil die Vermögensverwaltung nicht zu den begünstigten Umsätzen gehört. § 4 Nr. 8h UStG gilt nur, wenn tatsächlich Investmentvermögen nach dem Investmentgesetz verwaltet wird (Abgrenzung siehe A 69 Abs. 1 UStR).

### **Umsatzsteuer auf Vermittlungsleistungen**

Als Entgelt für eine steuerfreie Vermittlungsleistung gem. § 4 Nr. 8e UStG ist auch eine Kontinuitätsprovision anzusehen (BFH 19.4.2007, V R 31/05, BFH/NV 2007, 1546). Unter die Steuerfreiheit fallen Umsätze im Geschäft mit Wertpapieren und die Vermittlung dieser Umsätze, ausgenommen die Verwahrung und Verwaltung. Unter Vermittlung ist eine Tätigkeit zu verstehen, deren Zweck es ist, alles Erforderliche zu tun, damit zwei Parteien einen Vertrag schließen, ohne dass der Vermittler ein Eigeninteresse am Inhalt des Vertrags hat. Unter der Vermittlung von Wertpapieren sind Umsätze zu verstehen, die geeignet sind, Rechte und Pflichten der Parteien in Bezug auf Wertpapiere zu begründen, zu ändern oder zum Erlöschen zu bringen.

Dies ist bei der Vermittlung des Verkaufs von Fondsanteilen der Fall. Die Kontinuitätsprovision ist als Entgelt für die Vermittlungsleistungen und nicht für eine davon zu trennende, zusätzliche Leistung anzusehen. Zwar wird sie letztlich für den dauerhaften Vermittlungserfolg geleistet, einen Rückschluss auf eine dahinterstehende selbständige Leistung lässt dies jedoch nicht zu.

Hierzu sind folgende Verwaltungsschreiben zu beachten:

- Der Tenor ist allgemein anzuwenden. Dementsprechend kommt eine steuerfreie Vermittlungsleistung auch in den Fällen in Betracht, in denen Fondsanteile nicht ausschließlich durch das Kreditinstitut vermittelt wurden, nicht hingegen, wenn das Kreditinstitut überhaupt keine eigene Vermittlungsleistung gegenüber der Fondsgesellschaft erbracht hat. Dies ist für jeden Kunden einzeln zu beurteilen (OFD Frankfurt 21.1.2008, S 7160e - A - 1 - St 112, DStR 2008, 619).
- Erbringt das Kreditinstitut überhaupt keine Vermittlungsleistung gegenüber der Fondsgesellschaft, liegen reine Depotumschichtungen vor. Die Bank hat hierbei die ursprünglich über einen anderen Vermittler erworbenen Fondsanteile in ihre Verwaltung genommen. Die in diesem Fall erhaltene Kontinuitätsprovision ist als steuerpflichtige Bestandspflegeleistung zu behandeln (OFD Koblenz 29.1.2008, S 7160 e A - St 44 2, StEd 2008, 190).
- In Fällen, in denen Kontinuitätsprovisionen auch dann bezahlt werden, obwohl bezogen auf den einzelnen Kunden keinerlei Wertpapiere vermittelt wurden, ist von einer steuerpflichtigen Bestandspflegeleistung auszugehen. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn eine Bank von einer Fondsgesellschaft Provisionen hinsichtlich eines Kundendepots erhält, aber die in diesem Depot befindlichen Fondsanteile nicht vermittelt wurden, sondern durch Depotumschichtungen in ein Depot der Bank gelangten. In diesem Fall hat die Bank dem Anleger die Fondsanteile nicht vermittelt, sondern die ursprünglich über einen anderen Vermittler erworbenen Fondsanteile nachträglich durch Depotumschichtung des Kunden in ihre Verwaltung genommen. Sachverhalte, in denen neben der Vermittlungsleistung noch weitere Leistungen erbracht werden, die ihrerseits gesonderte Hauptleistungen darstellen, sind vom o.g. BFH-Urteil ebenfalls nicht betroffen. Zu



nennen sind hier Bemühungen des Vermittlers, um den Anleger als Fondsinvestor zu erhalten und zu betreuen sowie über die Produkte der Fondsgesellschaft zu informieren, soweit diese Elemente Gegenstand einer besonderen Leistungsverpflichtung sind. Insofern handelt es sich auch hier um steuerpflichtige Bestandspflegeleistungen (LfSt Bayern 19.12.2007, S 7160 e - 5 St 35 N, UR 2008, 126).

- Der BFH (6.9.2007, V R 14/06, BFH/NV 2008, 624) hat entschieden, dass eine Computernalyse einen Teil der erbrachten Gesamtleistung darstellt und somit Nebenleistung zu einer nach § 4 Nr. 8a UStG steuerfreien Kreditvermittlung sein kann. Das Urteil ist nicht zur Veröffentlichung vorgesehen. Die Vertreter der obersten Finanzbehörden haben sich allerdings darüber geeinigt, dass die Grundsätze des Urteils in allen gleich gelagerten offenen Fällen anzuwenden sind (OFD Münster 5.6.2009, S 7160 - 68 - St 44 - 32). Steuerfreie Vermittlungsleistungen können auch arbeitsteilig dadurch erbracht werden, dass ein Hauptvertreter mit dem Kreditgeber und ein Untervertreter mit dem Kreditnehmer verhandelt. Es muss kein unmittelbarer Kontakt zu beiden Parteien des zu vermittelnden Kreditvertrages bestehen.

### Umsatzsteuer bei Betreuung von Fondsvermittlern

Die Betreuung, Schulung und Überwachung von nachgeordneten Vermittlern beim Vertrieb von Fondsanteilen ist als Vermittlung von Gesellschaftsanteilen nicht gem. § 4 Nr. 8f UStG steuerfrei (BFH 30.10.2008, V R 44/07, UR 2009, 93). Die steuerfreie Vermittlung muss sich auf einzelne Geschäftsabschlüsse beziehen. Dabei setzt die Steuerfreiheit der Betreuung, Schulung und Überwachung von Versicherungsvertretern nach § 4 Nr. 11 UStG voraus, dass der Unternehmer durch Prüfung eines jeden Vertragsangebots zumindest mittelbar auf eine der Vertragsparteien einwirken kann, wozu die einmalige Prüfung und Genehmigung von Standardverträgen und standardisierten Vorgängen nicht ausreicht.

Die in § 4 Nr. 8 und 11 UStG bezeichneten Vermittlungsleistungen setzen die Tätigkeit einer Mittelsperson voraus, deren Tätigkeit sich von den vertraglichen Leistungen unterscheidet, die von den Parteien dieses Vertrages erbracht werden. Wer lediglich einen Teil der mit einem zu vermittelnden Vertragsverhältnis verbundenen Sacharbeit übernimmt oder lediglich einem anderen Unternehmer Vermittler zuführt und diese betreut, erbringt insoweit keine steuerfreie Vermittlungsleistung. Auch die Betreuung, Überwachung oder Schulung von nachgeordneten selbständigen Vermittlern kann zur berufstypischen Tätigkeit eines Bausparkassenvertreters, Versicherungsvertreters oder -maklers gem. § 4 Nr. 11 UStG oder zu Vermittlungsleistungen der in § 4 Nr. 8 UStG bezeichneten Art gehören.

Dies setzt aber voraus, dass der Unternehmer durch Prüfung eines jeden Vertragsangebots mittelbar auf eine der Vertragsparteien einwirken kann. Die Regelung (BMF 9.10.2008, IV B 9 - S 7167/08/10001, BStBl I 2008, 948), wonach es bei Verwendung von Standardverträgen und standardisierten Vorgängen genügt, dass der Unternehmer durch die einmalige Prüfung und Genehmigung der Standardverträge und standardisierten Vorgänge mittelbar auf eine der Vertragsparteien einwirken kann, ist nicht mehr auf Umsätze anzuwenden, die ab 2010 bewirkt werden (BMF 23.6.2009, IV B 9 - S 7160-f/08/10004).



## **Übertrag treuhänderisch gehaltener geschlossener Fondsanteile**

Mit koordiniertem Ländererlass vom 27.6.2005 (3 - S 3806/51, DB 2005,1493) wurde für den Fall der Übertragung eines treuhänderisch gehaltenen Vermögensgegenstands geregelt, dass der Herausgabeanspruch als Sachleistungsanspruch aus dem gegenseitigen Treuhandvertrag mit dem gemeinen Wert zu bewerten ist und nicht als begünstigtes Vermögen nach § 13a ErbStG zu behandeln ist. Diese Grundsätze gelten auch für Treuhandverhältnisse, bei denen der Treuhänder bei Abschluss des Treuhandvertrags die vermögensrechtlichen Ansprüche aus der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung an den Treugeber abgetreten hat und der Treugeber jederzeit verlangen kann, dass die Beteiligung auf ihn übertragen wird.

Ist im Treuhand- und Gesellschaftsvertrag festgelegt, dass die Treuhandenschaft beim Tod des Treugebers bzw. bei Abtretung des Anspruchs aus dem Treuhandvertrag endet und der Erbe bzw. Beschenkte unmittelbar in die Gesellschafterstellung des dann ehemaligen Treuhänders eintritt, ist Zuwendungsgegenstand nicht der Herausgabeanspruch des Erwerbers gegen den Treuhänder, sondern die Gesellschaftsbeteiligung unmittelbar (FinMin Bayern 11.1.2008, 34 - S 3811 - 035 - 38 956/07, DStR 2008, 508). Werden treuhänderisch gehaltene Fondsanteile an der Fondsbörse Deutschland gehandelt, stellt der erzielte Preis den gemeinen Wert der gehandelten Fondsanteile - und damit auch des Herausgabeanspruch dar (LfSt Bayern 25.10.2007, S 3811 - 1 St 35 N).

## **Leerverkäufe**

Durch das JStG 2007 wurde § 20 Abs. 1 Nr. 1 S. 4 EStG eingefügt, wonach als sonstige Bezüge auch Einnahmen gelten, die an Stelle der Bezüge von einem anderen als dem Anteilseigner bezogen werden, wenn die Aktien mit Dividendenberechtigung erworben, aber ohne Dividendenanspruch geliefert werden. Hintergrund der Ergänzung war die Verringerung von Steuerausfällen, die bei der Abwicklung von Aktiengeschäften an der Börse in zeitlicher Nähe zum Gewinnverteilungsbeschluss in Form der sog. Leerverkäufe dadurch entstanden, dass Kapitalertragsteuer bescheinigt wurde, die nicht abgeführt wurde. Die FinBeh Berlin (10.3.2008, III A - S 2400 - 8/2005, StEK EStG § 20/352) äußert sich zu den Änderungen.

## **Bewertung von Belegschaftsaktien nach § 19a EStG**

Die Verwaltungsanweisung des FinMin Hessen (30.9.2008, S 2334 A 110 - II 3b, DStR 2008, 2367) befasst sich mit der lohnsteuerlichen Behandlung des verbilligten Erwerbs von Fondsanteilen durch Mitarbeiter im Bankkonzern (Festpreisgeschäft mit Arbeitnehmern des Kreditinstituts oder einer Konzerngesellschaft, Anlagevermittlung an Arbeitnehmer des Kreditinstituts, Abschlussvermittlung an Arbeitnehmer des Kreditinstituts, Kommissionsgeschäft mit Arbeitnehmern des Kreditinstituts, Direkterwerb eines Arbeitnehmers der Investmentgesellschaft, Direkterwerb eines Arbeitnehmers einer Konzerngesellschaft sowie Mitarbeiterfonds von Arbeitgebern. Dies beinhaltet allerdings noch nicht die Regeln des Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetzes.

## **Anwendungserlasse zu Steuerstundungsmodellen**

Zum am 11.11.2005 in Kraft getretenen § 15b EStG wurde der Anwendungserlass zum Gesetz zur beschränkten Verlustverrechnung bei Steuerstundungsmodellen veröffentlicht (BMF 17.7.2007, IV B 2S 2241-b/07/0001, BStBl I 2007, 542). Grundsätzlich betroffen sind alle Ein-



kunftsarten mit Ausnahme des § 19 EStG und insbesondere geschlossene Fonds, Erwerbe vom Bauträger mit Nebenleistungen und fremdfinanzierte Lebens- und Rentenversicherungen gegen Einmalbetrag. Sofern die planmäßigen Verluste in der Investitionsphase 10 % der Einlage übersteigen, werden sämtliche angefallenen negativen Einkünfte gesondert festgestellt und sind erst mit später anfallenden schwarzen Zahlen aus dem gleichen Modell verrechenbar. Ein Ausgleich mit positiven Einkünften aus einem nahezu identischen Fonds oder einer zweiten Immobilie ist nicht möglich.

Ergänzt wurde das vom BMF in einem weiteren Schreiben (29.1.2008, IV B 2 - S 2241-b/07/0001, DStR 2008, 561). Danach führt allein die Vermarktung mittels eines Bauträgerprospekts nicht zwingend zur Modellhaftigkeit einer Anlage. Vielmehr kommt es auf den Inhalt des Prospekts an und vor allem darauf, ob schädliche Nebenleistungen vereinbart werden.

### **Aktualisierte Anwendungserlasse zur Altersvorsorge**

Das BMF hat ein umfangreiches Verwaltungsschreiben zur Altersvorsorge veröffentlicht. Dieses ersetzt den entsprechenden ehemaligen Anwendungserlass zum Alterseinkünftegesetz und bezieht sich vor allem auf die private Vorsorge über Rürup (30.1.2008, IV C 8 -S 2222/07/0003, BStBl I, 390) und beinhaltet die Änderungen der JStG 2007 und 2008. Dieses erhielt in den Rz. 108 und 182 jeweils die Angabe "§ 22 Nr. 5 Satz 5 EStG" durch die Angabe "§ 22 Nr. 5 Satz 7 EStG" ersetzt (BMF 18.9.2008, IV C 3 - S 2496/08/10011, BStBl I 2009, 887). Ergänzt wird das von der OFD Koblenz (10.7.2008, o.Az.) zur Kapitaldeckung und Garantierente sowie von der OFD Karlsruhe (1.2.2008, S 2221/124 - St 135, StEd 2008, 186) mit einer Arbeitsanleitung zum Sonderausgabenabzug von Beiträgen zum Aufbau einer Basisversorgung. Das BMF (23.3.2009, IV C 3 -S 2257-b/07/10002) hat die neuen Vordruckmuster im Hinblick auf steuerpflichtige Leistungen aus Altersversorgung bekannt gemacht. Diese sind erstmals zur Bescheinigung von Leistungen des Kalenderjahres 2009 zu verwenden.

### **Aktualisierter Anwendungserlass zu Riester-Verträgen**

Das BMF hat ein umfangreiches Verwaltungsschreiben zur Riester-Förderung sowie der betrieblichen Altersvorsorge (5.2.2008, IV C 8 - S 2222/07/0003, BStBl I 2008, 420) veröffentlicht, was die Änderungen der JStG 2007 und 2008 beinhaltet. Hierzu hat das BMF (20.1.2009, IV C 3 -S 2496/08/10011) eine Aktualisierung insbesondere hinsichtlich der Regelungen zu Wohn-Riester und zur über das Bürokratieabbaugesetz eingeführten elektronischen Datenübermittlung vorgenommen. Ergänzende Erläuterungen zu den Änderungen der betrieblichen Altersversorgung enthält das Schreiben der OFD Münster (14.7.2008, S 2332 - 147 - St 22 - 31).

Nach § 22 Nr. 5 S. 7 EStG haben Anbieter eines Altersvorsorgevertrags bei erstmaligem Bezug von Leistungen, zu Beginn der Auszahlungsphase bei Bestehen eines Wohnförderkontos, in den Fällen der steuerschädlichen Verwendung nach den §§ 92a und 93 EStG sowie bei Änderung der auszahlenden Leistungen dem Steuerpflichtigen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck den Betrag der im abgelaufenen Kalenderjahr zugeflossenen Leistungen jeweils gesondert mitzuteilen. Das gilt auch für die Abschluss- und Vertriebskosten eines Altersvorsorgevertrages, die dem Sparer erstattet werden. Ab 2009 gilt ein neues Vordruckmuster für die Bescheinigung von Leistungen (BMF 23.3.2009, IV C 3 -S 2257-b/07/10002).



### **Anwendungserlass zur Eigenheimrente (Wohn-Riester)**

Das BMF-Schreiben vom 20.01.2009 (IV C 3 -S 2496/08/10011, BStBl I 2009, 273) erläutert die begünstigten privaten Altersvorsorgebeiträge, wozu nun auch Tilgungsleistungen und Darlehensverträge gehören können, Regelung für den Berufseinsteiger-Bonus von einmalig 200 Euro für Sparer unter 25 Jahren, wie das im Wohneigentum gebundene steuerlich geförderte Altersvorsorgekapital, das nach § 22 Nr. 5 EStG nachgelagert besteuert wird und die Auswirkung bei schädlicher Verwendung der geförderten Wohnung. Ergänzend hierzu gibt es noch zwei Schreiben der OFD Hannover (15.9.2008, S 2496 - 1 - StO 235) und der OFD Koblenz (26.8.2008, S 2222/S 2257 b A - St 32 3).

### **Entlastung von Abzugsteuern nach DBA-Kontrollmeldeverfahren**

Das BZSt kann § 50d Abs. 5 und 6 EStG auf Antrag den Schuldner von Kapitalerträgen i.S. des § 43 Abs. 1 Nr. 1 und 4 EStG (Gewinnausschüttungen, Lebensversicherungen) ermächtigen, in Fällen von geringer Bedeutung ein vereinfachtes Kontrollmeldeverfahren anzuwenden. Hierbei unterlässt der Schuldner von sich aus bei Gläubigern aus einem ausländischen DBA-Staat den Steuerabzug oder nimmt diesen nur nach dem laut DBA höchstens zulässigen Satz vor. Nach Ablauf des Kalenderjahrs muss der Schuldner dem BZSt und seinem Finanzamt jeweils eine Jahreskontrollmeldung übersenden. Das BMF erläutert die Anwendung für ab 2009 geleistete Kapitalerträge (20.5.2009, IV B 5 - S 2411/07/10021).

### **Quellensteuern nach der Zinsinformationsverordnung**

Nach der EU-Zinsrichtlinie erfolgt grundsätzlich ein Informationsaustausch über grenzüberschreitende Zinszahlungen an natürliche Personen. Statt der Auskunftserteilung nach Deutschland kann für eine Übergangszeit von den in den Mitgliedstaaten Belgien, Luxemburg und Österreich niedergelassenen Zahlstellen ein Steuerabzug (Quellensteuer) vorgenommen werden. Auch bestimmte Drittstaaten bzw. abhängige oder assoziierte Gebiete behalten entsprechende EU-Quellensteuer ein. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass nicht immer der volle Zinsertrag der Quellensteuer unterliegt. Dies entspricht einem Kompromiss auf europäischer Ebene, wonach es den Staaten freigestellt ist, die Zinserträge zeitanteilig abzugrenzen (OFD Rheinland 23.4.2008, Kurzinfo ESt 25/2008, DB 2008, 1115).

Die EU-Quellensteuer ist nach § 14 Abs. 2 ZIV in voller Höhe auf die Einkommensteuer anzurechnen und wird in der Anlage KAP eingetragen. Demgegenüber ist die normale ausländische Quellensteuer nur im Rahmen des § 34c EStG anrechenbar bzw. abzugsfähig (Anlage AUS).

Die Quellensteuer nach der ZIV muss nicht nach einem vorgeschriebenen Muster bescheinigt werden. Das Muster für die Bescheinigung der Quellensteuer (BMF 30.1.2008, IV C 1 - S 2402-a/0, BStBl I 2008, 320, Anlage III/5) kann, muss aber nicht von einer ausländischen Zahlstelle verwendet werden. Anzuerkennen sind auch sonstige Bescheinigungen wie z.B. Ertragnisaufstellungen, aus denen sich jeweils

- der Name und die Anschrift der Zahlstelle (Bank),
- des wirtschaftlichen Eigentümers (Anleger),
- die Höhe der Quellensteuer (einschließlich Währung),



- des Zahltags und
- die Kontonummer oder eine Beschreibung der Forderung ergeben.

Weiterhin muss sich aus dem Dokument eindeutig entnehmen lassen, dass es sich um eine Quellensteuer aufgrund der Zinsrichtlinie und nicht um eine nationale Quellensteuer (z.B. Schweizer Verrechnungssteuer) handelt (OFD Koblenz 27.4.2009, S 2402a A - St 321).

### **Strafanzeigen und Strafanträge wegen nichtsteuerlicher Straftaten**

Mitteilungen und Auskünfte an die Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte zur Verfolgung von nichtsteuerlichen Straftaten sind nur unter den Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 und 5 AO zulässig. Die in § 161 StPO begründeten Auskunftsansprüche der Strafverfolgungsbehörden treten gegenüber der Verpflichtung zur Wahrung des Steuergeheimnisses zurück (OFD Hannover 6.8.2008, S 0130 - 161 - StO 142, StEK AO 1977 § 30/164). Bei entsprechendem Auskunftsersuchen der Strafverfolgungsbehörden und Strafgerichte ist daher in jedem Fall zu prüfen, ob das Finanzamt zur Offenbarung der Kenntnisse, auf die sich das Ersuchen bezieht, befugt ist. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei jeder Auskunftserteilung der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit der Mittel gilt. Es muss also jeweils geprüft werden, ob und inwieweit die vorgesehene Offenbarung in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck steht. Ist die Befugnis zur Offenbarung gegeben und besteht gleichzeitig nach § 161 StPO eine Verpflichtung zur Auskunft, muss das Finanzamt die Auskunft erteilen.

### **Anwendungsschreiben zur Zinsinformationsverordnung**

Das BMF (30.1.2008, IV C 1 - S 2402-a/0, BStBl I, 320) hat ein neues Schreiben zur Anwendung der ZIV herausgegeben. Das beinhaltet Grundzüge, die Definition des wirtschaftlichen Eigentümers, die Ermittlung von Identität und Wohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers, die Definition der Zahlstelle und Zinszahlung, die Ausnahme vom Zinsbegriff für bestimmte Anleihen, den räumlichen Geltungsbereich, das Meldeverfahren und die Quellensteuererhebung.

### **Ausgleichsposten bei Fonds**

Die OFD Rheinland (11.01.2008, S 1980 - 1030 - St 222, DB 2008, 378) hat sich zur Frage geäußert, ob für nicht abzugsfähige Werbungskosten nach § 3 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 InvStG ein Ausgleichsposten gebildet werden kann. Der Kürzungsbetrag kann bei bilanzierenden Anlegern in einen aktiven Ausgleichsposten (Merkposten) eingestellt werden, welcher bei Veräußerung der Anteile aufzulösen ist. Auch bei ausschüttenden Investmentvermögen ist insoweit die Bildung eines Ausgleichspostens zulässig. Die Höhe des Ausgleichspostens ergibt sich nicht aus den Besteuerungsgrundlagen nach § 5 InvStG; sie ist durch den Anleger nachzuweisen. Wird die Höhe des Ausgleichspostens nicht nachgewiesen, verbleibt es bei der außerbilanziellen Hinzurechnung der nicht abzugsfähigen Werbungskosten.

### **Entlastung von Kapitalertragsteuer für Körperschaften**

Ist Kapitalertragsteuer einbehalten und abgeführt worden, obwohl eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, oder hat der Gläubiger den Freistellungsauftrag oder die NV-Bescheinigung erst in einem Zeitpunkt vorgelegt, in dem die Kapitalertragsteuer bereits abgeführt war, so ist auf Antrag des nach § 44 Abs. 1 EStG zum Steuerabzug Verpflichteten die Steueranmeldung insoweit



zu ändern; stattdessen kann der zum Steuerabzug Verpflichtete bei der folgenden Steueranmeldung die abzuführende Kapitalertragsteuer entsprechend kürzen. Macht der Schuldner der Kapitalerträge von der Möglichkeit der Änderung der Kapitalertragsteueranmeldung nach § 44b Abs. 5 EStG keinen Gebrauch, hat auf Antrag des Gläubigers der Kapitalerträge das Finanzamt, an das die Kapitalertragsteuer abgeführt worden ist, die Erstattung der Kapitalertragsteuer vorzunehmen (OFD Frankfurt 19.11.2008, S 2400 A - 65 - St 54).

### **Beitragsrückgewährung bei Rürup-Verträgen**

Knüpfen Risikolebensversicherungen an den Bestand einer Basisrentenpolice an, wonach im Todesfall an beliebige Hinterbliebene eine Leistung gezahlt wird, die den vom verstorbenen Versicherten zugunsten des Basisrentenversicherungsvertrages geleisteten Beiträgen entspricht, sind die rechtlich selbständig ausgestalteten Verträge und die entsprechenden Beiträge grundsätzlich auch steuerlich gesondert zu behandeln, wenn insbesondere die jeweiligen Risiken (Langlebigkeit/Todesfallrisiko) getrennt kalkuliert werden (BMF 9.2.2009, IV C 3 - S 2221/07/0036, Bayerisches LfSt 27.2.2009, S 2221.1.1-12/2 St 32/St 33). Dies ist der Fall, wenn die versprochene Versicherungsleistung jeweils aus den zugunsten des Vertrags geleisteten Beiträgen finanziert werden kann, sodass z.B. für die Finanzierung der Todesfalleistungen keine im Rahmen der Basisrentenversicherung geleisteten Beiträge eingesetzt werden. Die Beiträge zur Basisrente können in diesen Fällen nach § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG und die Beiträge zur Beitragsrückgewährpolice nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG steuerlich geltend gemacht werden.

Da nur der Versicherer die Details und seine Kalkulationsgrundlagen kennt, ist für die steuerliche korrekte Behandlung solcher Beiträge eine Bestätigung des Versicherers erforderlich, dass eine getrennte Kalkulation vorgenommen wurde (z. B. auf den turnusmäßigen Beitragsbescheinigungen oder Prämienrechnungen). Handelt es sich nicht um eigenständig kalkulierte Versicherungsbausteine, wird die Finanzverwaltung weitergehend prüfen müssen, ob der geleistete Beitrag im Rahmen des § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG angesetzt werden kann. Dies ist der Fall, wenn Beiträge, die zugunsten des Basisrentenversicherungsvertrages gezahlt wurden, für die Finanzierung der Todesfalleistung eingesetzt werden. Hier kommt ein Sonderausgabenabzug nur in Betracht, wenn begünstigte Hinterbliebenenleistungen vorliegen.

### **Mindestbeitragsanteil zur eigenen Altersversorgung**

Bei einem Basis-Rentenvertrag, bei dem ergänzend auch andere Risiken, wie Berufsunfähigkeit, verminderte Erwerbsfähigkeit oder Todesfall abgesichert werden, muss als Fördervoraussetzung ein Mindestbeitragsanteil zur eigenen Altersversorgung von mehr als 50 Prozent vorliegen. Dabei dürfen Überschussanteile aus den entsprechenden Zusatzrisiken den darauf entfallenden Beitrag zur Beurteilung des Verhältnisses zum Gesamtbeitrag senken (Bayerisches LfSt 12.6.2009, S 2221.1.1-15/3 St 32/St 33). Sollte nun die Möglichkeit bestehen, dass durch Absinken der Überschussanteile diese Voraussetzung nicht mehr erfüllt wird, stellt der Versicherungsvertrag von Beginn an keinen förderfähigen dar. Dies wäre bei den entsprechenden ESt-Veranlagungen zu berücksichtigen.

Dieser Fall muss daher durch die Vertragsbedingungen ausgeschlossen sein, indem über eine Klausel sichergestellt wird, dass es nicht zu einem förderschädlichen Beitragsverhältnis durch das Absinken der Überschussbeteiligung kommen kann. Im Übrigen wird darauf hingewiesen,



dass ab dem 1.1.2010 nur noch Beiträge zugunsten zertifizierter Basisrenten nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EStG berücksichtigt werden und diese Regelung auch für bereits abgeschlossene Verträge Anwendung findet, sodass auch die Bedingungen bereits bestehender Verträge von der Zertifizierungsstelle geprüft werden.

### **Übermittlung von Rentenbezugsmitteilungen**

Für die VZ 2005 bis 2008 sind die Rentenbezugsmitteilungen im Zeitraum vom 1.10. bis 31.12. 2009 zu übermitteln. Für die Rentenbezugsmitteilungen ab dem VZ 2009 gilt die in § 22a Abs. 1 EStG genannte Frist (BZSt 28.10.2008, St II 3 - S 2257 c - 5/08, BStBl I 2008, 955). Betroffen hiervon sind nach § 22 a Abs. 1 EStG Träger der gesetzlichen Rentenversicherung, landwirtschaftliche Alterskassen, berufsständische Versorgungseinrichtungen, Pensionskassen, Pensionsfonds, Versicherungsunternehmen, Unternehmen, die Verträge gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2b EStG anbieten und Anbieter nach § 80 EStG bis zum 1.3. des Folgejahres folgt, in dem eine Leibrente oder andere Leistung nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG und § 22 Nr. 5 EStG der zentralen Stelle eine Rentenbezugsmitteilung über die einem Leistungsempfänger zugeflossen Leibrenten zu übermitteln.

### **Auslandskonten im Erbfall**

Ein inländischer Vermögensverwahrer oder -verwalter ist verpflichtet, in die Anzeigen nach § 33 Abs. 1 ErbStG auch Vermögensgegenstände einzubeziehen, die von einer Zweigniederlassung im Ausland verwahrt oder verwaltet werden (FinMin Baden-Württemberg 24.1.2008, 3 - S 3844/20, StEK ErbStG 1974 § 33/45). Diese Rechtsauffassung der Finanzverwaltung wurde vom BFH (31.5.2006, R 66/04, BStBl II 2007, 49) bestätigt.

### **Gesetzliche Änderungen bei vermögenswirksamen Leistungen ab 2009**

Die Verwaltung hat die Anwendung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes ab 2009 an die Änderungen durch das Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz angepasst (BMF 16.3.2009, IV C 5 - S 2430/09/10001, BStBl I 2009, 501). Das bisherige Schreiben (BMF 9.8.2004, IV C 5 - S 2430 - 18/04, BStBl I 2004, 717) gilt weiter für die Vorjahre. Hiernach sind geldwerte Vorteile aus der verbilligten Überlassung von Vermögensbeteiligungen keine vermögenswirksamen Leistungen. Dafür sind aber die neuen Mitarbeiterbeteiligungsfonds begünstigt, unabhängig davon, ob sich der Arbeitgeber den Mitarbeitern freiwilligen Leistungen nach § 3 Nr. 39 EStG zum Erwerb von Anteilen gewährt oder nicht. Zur generellen Anwendung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes ab 2009 hat das BMF eine nicht amtliche Zusammenstellung vom 27.4.2009 veröffentlicht, welche die BMF-Schreiben vom 9.8.2004 und vom 16.3.2009 beinhalten.

### **Teilwert-AfA bei Kursverlusten mit Aktien und Investmentfonds**

Nach den Grundsätzen des BFH (26.9.2007, I R 58/06, BStBl II 2009, 294) ist bei börsennotierten Anteilen an einer Kapitalgesellschaft, die als Finanzanlage gehalten werden, von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung i. S. des § 6 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 EStG auszugehen, wenn der Börsenwert zum Bilanzstichtag unter die Anschaffungskosten gesunken ist und zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung keine konkreten Anhaltspunkte für eine alsbaldige Wertaufholung vorliegen. Die Grundsätze dieses Urteils sind prinzipiell über den entschiedenen Einzelfall hinaus anzuwenden (BMF 26.3.2009, IV C 6 - S 2171 b/0, BStBl I 2009, 514). Von einer voraus-



sichtlich dauernden Wertminderung ist nur dann auszugehen, wenn der Kurs von börsennotierten Aktien zu dem jeweils aktuellen Bilanzstichtag

- um mehr als 40 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist
- und dem vorangegangenen Bilanzstichtag um mehr als 25 % unter die Anschaffungskosten gesunken ist.

Zur Anwendung des § 8b Abs. 3 KStG und des § 3c Abs. 2 EStG auf Gewinnminderungen von im Betriebsvermögen gehaltenen Beteiligungen an inländischen und ausländischen Investmentfonds hat sich die OFD Rheinland mit Schreiben vom 8.5.2009 geäußert (akt. Kurzinfo ESt 41/2004 - S 1980 - 1001 - St 2; S 2750 a - 225 - St 13 - 33). Die Bewertung der Fondsanteile erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG (nicht abnutzbares Anlage- und Umlaufvermögen). Danach ist eine Teilwert-AfA nur bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung zulässig. Hierbei ist auf die im Sondervermögen des Fonds enthaltenen Wirtschaftsgüter abzustellen (Transparenzprinzip). Gewinnminderungen, die vor dem 1.1.2004 entstanden sind, werden nicht berücksichtigt, soweit sie auf im Fonds enthaltene Anteile an Gesellschaften entfallen, deren Leistungen beim Empfänger zu Einnahmen nach § 20 Abs. 1 Nr. 1 EStG führen (z.B. Aktien). Die Gewinnminderungen sind zu 100 Prozent außerhalb der Bilanz hinzuzurechnen.

### **Wiederanlage zugeführter Erträge ohne Ausgabe neuer Anteile eines Spezialfonds**

Bei der Wiederanlage ohne Ausgabe neuer Anteile handelt es sich um eine rechnerische Verringerung des ausschüttungsfähigen Volumens. Dabei werden insbesondere auch außerordentliche Erträge, die als thesaurierte Erträge beim Anleger nicht steuerbar sind, dem ausschüttungsfähigen Volumen entzogen. Der Anleger kann erst im Falle der Veräußerung der Anteile wirtschaftlich über die Wiederanlagebeträge verfügen. Der Begriff der Wiederanlage ist im InvStG nicht definiert. Maßgebend für die Beurteilung der Wiederanlage sind nach den allgemeinen Grundsätzen bei Spezialfonds die Vertragsbedingungen (LfSt Bayern 3.3.2009, S 1980.1.1 - 5/4 St 31, DStR 2009, 639).

Eine Ausschüttung setzt einen Zufluss beim Anteilscheininhaber voraus. Der Anspruch auf Ausschüttungen eines Spezialfonds ist zu aktivieren, sobald nach den Vertragsbedingungen ein unmittelbarer schuldrechtlicher Anspruch auf die Ausschüttung entstanden ist. Sofern in den Vertragsbedingungen lediglich ausgeführt wird, dass ordentliche Erträge grundsätzlich ausgeschüttet werden können, führt dies alleine noch nicht zur Entstehung eines Ausschüttungsanspruchs. Er entsteht vielmehr erst durch Konkretisierung im Ausschüttungsbeschluss. Die Erträge sind nicht - auch nicht für eine juristische Sekunde - in die Verfügungsmacht des Anlegers gelangt. Damit liegt keine steuerpflichtige Ausschüttung vor.

Ungeachtet einer Zuordnung zur Wiederanlage unterliegen die auf Ebene des Investmentvermögens erzielten und im Rahmen der Wiederanlage thesaurierten Erträge der laufenden Besteuerung beim Anleger, soweit Sie unter die Definition der ausschüttungsgleichen Erträge fallen und somit zum Ende des Geschäftsjahres des Investmentvermögens den Anlegern als zugeflossen gelten. Sie sind im Falle ihrer späteren Ausschüttung als ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre von einer nochmaligen Besteuerung ausgenommen. Unabhängig von ihrer Zuordnung zur Wiederanlage fließen die ausschüttungsgleichen Erträge steuerlich nicht in die Substanz des Investmentvermögens ein. Sie stellen vielmehr weiterhin auf Ebene des Investment-



vermögens erzielte Erträge dar. Bei einer späteren Ausschüttung dieser Erträge handelt es sich nicht um eine Substanzausschüttung.

### **Sonderausgaben bei Stiftungen**

Das BMF (18.12.2008, IV C 4 - S 2223/07/0020, BStBl I 2009, 16) hat ein Schreiben zur Anwendung der geänderten Abzugsregeln durch das seit 2007 geltende Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements veröffentlicht. Zuwendungen an Stiftungen sind innerhalb von zehn Jahren bis zu 1 Mio. € abzugsfähig, sofern es sich um Zuwendungen an den neu gegründeten oder bestehenden Vermögensstock handelt und der Stiftung einen Antrag stellt. Handelt es nicht um Stiftungen an den Vermögensstock, liegt der Betrag über 1 Mio. € oder wird kein Antrag gestellt, fließen die Beträge in den allgemeinen Spendentopf, indem 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte oder 0,4 Prozent der Summe der Umsätze und Löhne abziehbar sind. Der Erlass erläutert zudem anhand eines Beispiels das Zusammenspiel zwischen altem und neuem Recht beim Zehnjahreszeitraum und die Verteilung der Zuwendung auf Antrag. Sofern Stiftungszuwendungen nicht innerhalb des zehnjährigen-Abzugszeitraums verbraucht wurden, gehen sie in den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag über.

### **Renten in ausländischer Währung**

Ergibt sich aufgrund von Änderungen eines Wechselkurses ein höherer oder niedrigerer Rentenbruttobetrag in Euro, obgleich sich die Höhe der Rente in der ursprünglichen Währung nicht geändert hat, hat dies bei der Besteuerung der Rente zur Folge, dass der steuerfreie Teil der Rente unter Berücksichtigung des maßgebenden Besteuerungsanteils neu berechnet wird (§ 22 Nr. 1 S. 3 Buchst. a Doppelbuchst. aa S. 6 EStG). Eine Rentenanpassung, die nicht zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente führt und somit zu 100 % der Besteuerung unterliegt, wird darin nicht gesehen (Bayerisches LfSt 4.5.2009, S 2255.1.1-3/2 St 32/St 33, DB 2009, 1156).

### **Zeitliche Anwendung der Beteiligungsgrenze bei ausländischen Beteiligungen**

Der EuGH (18.12.2007, C-436/06) hatte in der Rs. Gronfeldt entschieden, dass Artikel 56 EG einer Regelung eines Mitgliedsstaats entgegensteht, nach der der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem anderen Mitgliedsstaat der EU im Jahr 2001 bereits dann steuerpflichtig ist, wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre am Kapital der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 1 % beteiligt war, während der Gewinn aus der Veräußerung von Anteilen an einer unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft mit Sitz im erstgenannten Mitgliedsstaat unter im Übrigen gleichen Bedingungen im Jahr 2001 erst bei einer wesentlichen Beteiligung von mindestens 10 % steuerpflichtig ist. Die Grundsätze des EuGH-Urteils sind nach Abstimmung der Einkommensteuerreferenten des Bundes und der Länder in allen offenen Fällen anzuwenden (OFD Münster 26.5.2009, Kurzinfo ESt Nr. 15/2009).

### **Inlandsregeln für schwarze Auslandsfonds**

Die pauschale Besteuerung von Erträgen aus im Inland nicht registrierten ausländischen Investmentfonds gem. § 18 Abs. 3 AuslInvestmG ohne Nachweismöglichkeit der tatsächlich erzielten Erträge verstößt ganz offensichtlich gegen europäisches Gemeinschaftsrecht und hier gegen



die Kapitalverkehrsfreiheit (BFH 18.11.2008 - VIII R 24/07, BFH/NV 2009, 633). Denn ausländische wurden gegenüber inländischen Fonds diskriminiert.

Die Finanzverwaltung wendet das Urteil für alle offenen Veranlagungszeiträume an, soweit es sich um Investmentvermögen aus EU- und EWR-Mitgliedstaaten handelt (BMF 6.7.2009, IV C 1 - S 1980-a/07/0001). Die Besteuerung der Anleger ausländischer Investmentvermögen erfolgt unter der zeitlichen Geltung des AuslInvestmG nach den Vorschriften des KAGG bis Ende 2003 nach

- § 17 AuslInvestmG bei weißen Fonds
- § 18 Abs. 1 AuslInvestmG bei grauen Fonds
- § 18 Abs. 3 AuslInvestmG bei schwarzen Fonds

Dem Anleger obliegt eine erhöhte Mitwirkungspflicht nach § 90 AO. Sollte die genaue Ermittlung der Einkünfte nicht möglich sein, muss das Finanzamt die Einkünfte nach § 162 AO schätzen. Dies kann in Anlehnung an die Verzinsungsregelungen der AO bzw. an §§ 5 Abs. 3, 6 InvStG erfolgen, wobei im Veräußerungs-/Rückgabegahr ein zeitanteiliger Ansatz anzuwenden ist.

Die Anwendung der steuerlichen Vorschriften des KAGG und insbesondere der Vorschriften des Halbeinkünfteverfahrens nach §§ 40, 40a KAGG kommt nur einheitlich für alle offenen Veranlagungszeiträume in Betracht. Ein Wechsel der Einkünftermittlung zwischen den Vorschriften des KAGG und des AuslInvestmG ist grundsätzlich nicht zulässig, weil insbesondere der Aktiengewinn auf den jeweiligen Vorjahreswerten aufbaut.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft:

**Rechtsanwalt,  
Fachanwalt für Steuerrecht,  
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440  
Fax 0221/47 43 499  
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,  
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Fon 0211/43 83 560  
Fax 0211/43 83 5611  
fuchs@axis.de**

**Rechtsanwalt,  
Steuerberater,  
Dipl.-Finanzwirt Heinrich Bürmann**

**Fon 030/40502950  
Fax 030/405029599  
buermann@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.